



## Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Naturschutzgebiet **"Vermolder Bruch"** in der Stadt Vermold, Kreis Gütersloh  
vom 28. Februar 2012

Aufgrund § 22 Absatz 1 und 2 und § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) – sowie § 42 a Absatz 1 und 3 sowie § 42 d in Verbindung mit § 8 und § 73 Absatz 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568 / SGV. NRW 791) und § 12, § 25 und § 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2 / SGV. NRW 792) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

### § 1 Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete, circa 262,5 Hektar große Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.

Es liegt in der Stadt Vermold und umfasst folgende Flächen:

#### Gemarkung Oesterweg

- Flur 77, Flurstücke 1 teilweise, 3 bis 11, 12 teilweise, 13 teilweise, 15, 30.
- Flur 78, Flurstücke 1 teilweise, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 18 teilweise, 55, 56, 57, 61, 67.
- Flur 79, Flurstücke 3, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 13 teilweise, 14 bis 24, 26, 27, 28, 30, 32 teilweise.

#### Gemarkung Vermold

- Flur 15, Flurstücke 19 teilweise, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 28 bis 32, 45 teilweise, 49, 56 teilweise, 57, 67, 69, 71, 72, 74 teilweise.

#### Gemarkung Peckeloh

- Flur 6, Flurstücke 1 teilweise, 8, 10 teilweise, 12, 17 teilweise.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1:25000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1:5000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.



Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Naturschutzkarte, wobei die innere Karte der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold,
- b) beim Kreis Gütersloh,
- c) bei der Stadt Versmold,

während der Dienststunden eingesehen werden.

## § 2 Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten und der schützenswerten Elemente der Kulturlandschaft wie Kopfbäume, Hecken und Blänken sowie insbesondere zur Erhaltung eines zusammenhängenden offenen, überwiegend extensiv genutzten Grünlandbereiches; der von unterschiedlichen Vernässungsgraden geprägte Grünlandbereich hat landesweit besondere Bedeutung als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Lebensraum für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Vogelarten, insbesondere für Wat- und Wiesenvogel (Limikolen) sowie für Amphibien, Libellen und Heuschrecken;
- b) aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, zur Erhaltung regionaltypischer grundwassergeprägter Bodenvergesellschaftungen mit teilweiser Einschaltung torfiger Schichten sowie insbesondere zur Erhaltung und Förderung von Pflanzengesellschaften des extensiv genutzten Feuchtgrünlandes wie z. B.:  
Wassergreiskrautwiese (Bromo-Senecionetum)  
Mäßig nasse Weidelgras-Weißkleeweide (Lolio-Cynosuretum lotetosum uliginosi)  
Mäßig nasse Glatthaferwiese (Dauco-Arrhenatheretum lychnetosum)
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines großflächigen, mit Hecken durchzogenen Grünlandgebietes;
- d) zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für folgende Zielarten und regelmäßig vorkommende Zugvögel sowie ausgewählte streng geschützte Arten nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG, die in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S.258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch Art 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Anlage 1 Spalte 3 aufgeführt sind:



- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
- Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Feldschwirl (*Locustella naevia*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Kleinspecht (*Dryobates minor*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Saatgans (*Anser fabalis*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Silberreiher (*Casmerodius albus*)
- Steinkauz (*Athene noctua*)
- Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
- Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*)
- Wachtel (*Coturnix coturnix*)
- Waldwasserläufer (*Trinaga ochropus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)



### § 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Darüber hinaus ist in dem geschützten Gebiet insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwider laufen;
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;
- das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh in ortsüblicher Holzbauweise sowie die Instandhaltung und Ertüchtigung von vorhandenen Brücken, die der Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen dienen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- das Ausbessern vorhandener Wegebeläge;

2. Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;

3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikations-einrichtungen außerhalb von Straßen und befestigten Wegen sowie Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die Unterhaltung vorhandener Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- die Wiederherstellung oder Erneuerung von Drainagen ohne wesentliche Leistungssteigerung sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleiche Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;



5. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art wie z. B. Schutt, Klärschlamm und Gartenabfälle zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen oder benötigt werden;
- die vorübergehende Lagerung von landschaftsfremden Stoffen und Gegenständen, die bei der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen sowie jagdlichen Nutzung anfallen oder benötigt werden, sofern damit nicht der Schutzzweck durch Nähr- oder Schadstoffeintrag oder auf andere Weise beeinträchtigt wird;

6. Düngemittel, Gülle, Gärsubstrate und Festmist im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auf Feldrainen, Brachflächen und dauerhaft nicht genutzten Flächen auszubringen;

7. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silage-, Heu- oder Strohballen, bis eine Abfuhr möglich ist;

8. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen landwirtschaftlicher Flächen anlässlich der Standorterkundung;

9. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleiche Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

10. Unterhaltungsarbeiten an allen stehenden und fließenden Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

11. Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten sowie Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellflächen abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:



- das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlicher Tätigkeiten;
  - das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Versorgungsanlagen und Entsorgungsanlagen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
  - das Betreten der Flächen zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
  - das Betreten der Flächen durch Jagdausübende zum Zwecke des Aufsuchens, Beobachtens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) in Verbindung mit § 25 LJG-NRW;
  - das Befahren von Flächen zum Zwecke des Abtransportes von schwerem Wild;
12. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege oder Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang;
  - Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden bzw. der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 91 Landeswassergesetz (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), die unter Beachtung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen haben;
  - die Pflege und Nutzung von Gehölzen in der Zeit vom 01.10. bis 28.02., sofern der Gesamtcharakter der Gehölzbestände erhalten bleibt; Hecken sind abschnittsweise und im Wechsel zu nutzen;
  - das Zurückschneiden, Ausästen oder ähnliche Maßnahmen an Bäumen und Sträuchern unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite bestehender Freileitungen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Versorgungsanlagen und Entsorgungsanlagen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
13. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;



unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d. h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar des Folgejahres;
- Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG-NRW;

14. Tiere oder Pflanzen einzubringen oder auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese Nutzungen nicht nach dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
- das Aufstellen von Bienenvölkern;

15. Grünland und Brachflächen i. S. d. § 24 Abs. 2 LG sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;

16. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auf Feldrainen, Brachflächen und dauerhaft nicht genutzten Flächen auszubringen;

17. Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang maschinell zu bewirtschaften.

18. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen anzulegen;

19. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;

20. Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsanlagen und -plätze zu errichten bzw. anzulegen sowie Wildäcker anzulegen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die Wildfütterung in Notzeiten gemäß Ziff. 3.5 des RdErl des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) vom 01.03.1991 – III B 6 77-20-00.00/III B 2 -1.09.00

21. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundeausbildungen und -prüfungen oder Hundesportübungen durchzuführen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;

22. die fischereiliche Nutzung einschließlich Angelfischerei;

unberührt bleibt

- die fischereiliche Nutzung vom Nordufer der Neuen Hessel zwischen Bahnlinie und Busardstraße;

23. zu lagern oder Feuer zu machen;



24. Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Modell-, Motor-, Schieß-, oder Tiersport auszuüben;
25. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
26. zu baden sowie die Gewässer zu befahren.

#### **§ 4 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es erforderlich, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Pflege von Blänken, Flachwassermulden, offener Schlammflächen und Kleingewässern zur Verbesserung des Lebensraumes der Wiesenvögel, Amphibien und Libellen;
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Kopfweiden und anderen Gehölzbeständen;
- extensive Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen durch Abschluss von Pachtverträgen sowie Verträgen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

Die Entwicklungsmaßnahmen werden im Einzelfall über vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt.

#### **§ 5 Generelle Unberührtheitsklauseln**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
2. Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;
3. alle vor Inkrafttreten der Verordnung behördlich genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die vorstehenden Regelungen etwas anderes bestimmen;
4. der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz.

#### **§ 6 Befreiungen**

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder





2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

## **§ 7 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
  1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
  5. Wald rodet;
  6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
  7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
  8. ein Gebäude errichtetund dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

## **§ 8 Aufhebung bestehender Schutzverordnungen**

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975 (ABl. Reg. Dt S. 120 - 122) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Nach § 33 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

## **§ 10 Verfahrensvorschriften und Formvorschriften**

Die Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder



- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 28. Februar 2012

Aktenzeichen 51.30-270

Bezirksregierung Detmold

Höhere Landschaftsbehörde

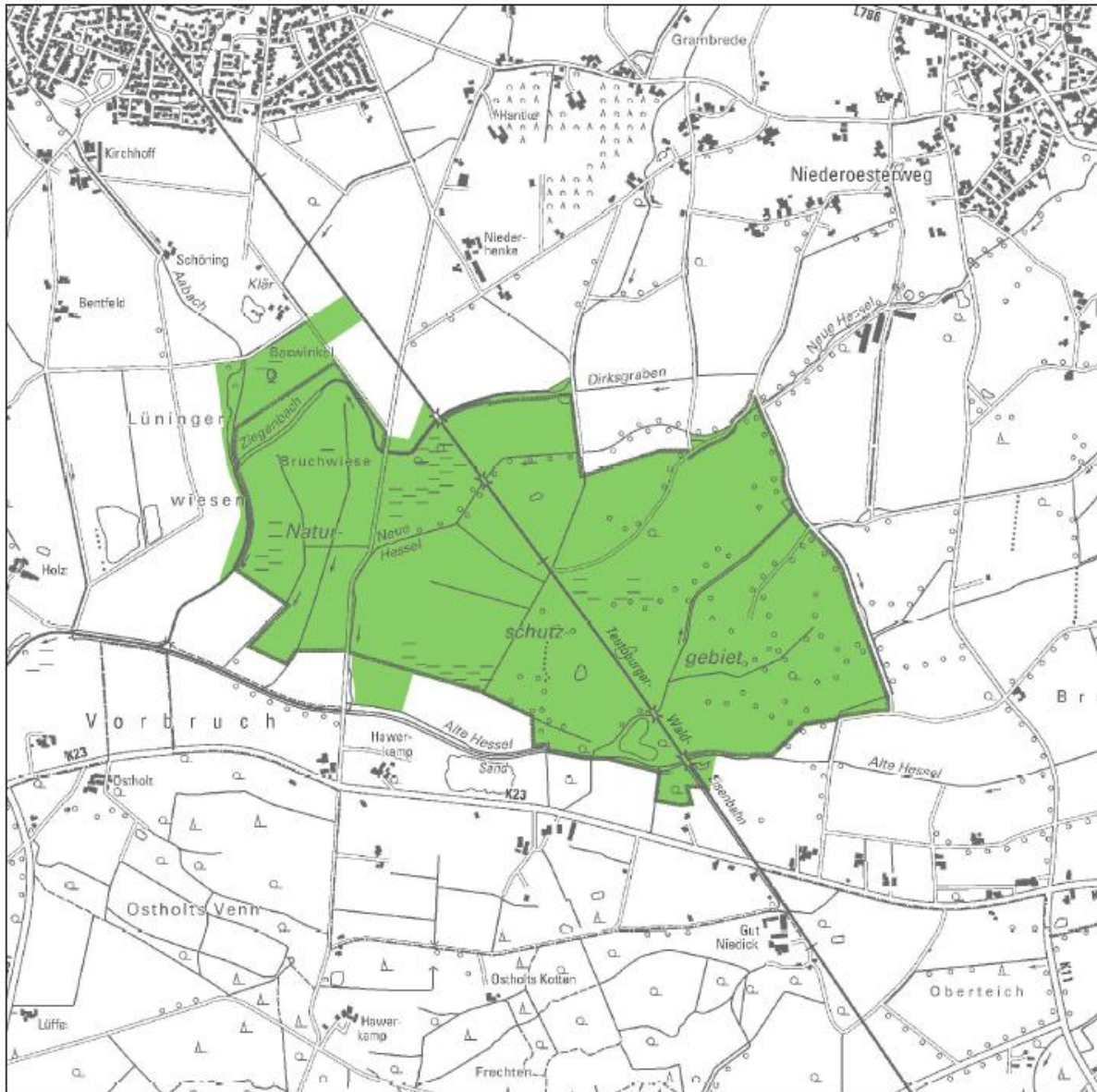
In Vertretung

Wesemeier



## Naturschutzgebiet "Versmolder Bruch"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Versmolder Bruch" in der Stadt Versmold, Kreis Gütersloh, vom 28. Februar 2012



0 0,2 0,4 0,6 0,8 1 Kilometer

Maßstab 1 : 25 000

(c) Topografische Karten  
Landesvermessungsamt NRW



Bereich des Naturschutzgebietes

Detmold, den 28. Februar 2012  
Az. 51.30 - 270

Bezirksregierung Detmold  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
In Vertretung  
Wesemeier